

Denkschriften der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft. Bd. 50 (1991)

Regensburg : Regensburgische Botanische Ges., 1991

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:355-ubr02474-3>

Richtlinien

zur Verwaltung der "Stiftung der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft für wissenschaftliche Zwecke begründet von Edith Patzig"

1. Rechtsform

Die "Stiftung der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft für wissenschaftliche Zwecke begründet von Edith Patzig" ist keine rechtsfähige Stiftung, sondern eine unselbständige (fiduziarische) Stiftung.

2. Stiftungszweck

- 2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO).
Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Sie verfolgt ihre Zwecke in Übereinstimmung mit § 2 der Satzung der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft in der jeweiligen Fassung durch Förderung von
 - a) wissenschaftlichen Arbeiten in der Botanik
 - b) Aufgaben im Bereich des Naturschutzes.

3. Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen.

4. Stiftungsgenuß

- 4.1. Der Stiftungsgenuß wird als Zuschuß, Vergütung für auszuführende Aufträge oder als Kostenbeitrag gewährt. Die Gewährung kann unter Auflagen erfolgen.
- 4.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.
- 4.3. Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.
- 4.4. Die Vergabe von Mitteln wird mit der Auflage verbunden, daß geförderte wissenschaftliche Arbeiten nach ihrem Abschluß der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft zur Veröffentlichung in der Zeitschrift Hoppea angeboten werden.

5. Stiftungsvermögen

- 5.1. Die Stiftung ist zeitlich unbefristet. Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus DM 200.000,--.
- 5.2. Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu erhalten. Es ist verzinslich anzulegen. Das Stammkapital selbst darf nicht verringert werden.
- 5.3. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit aufgestockt werden.

6. Stiftungsverwaltung

- 6.1. Das Stiftungsvermögen wird von der Universität Regensburg verwaltet.
- 6.2. Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt durch den Stiftungsbeirat, der aus den Vorstandsmitgliedern der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft besteht.

Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig; sie haben allenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

7. Beschlußfassung des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsbeirat kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft am 23. April 1990 und dem Senat der Universität Regensburg in seiner Sitzung vom 23. Mai 1990.

Regensburg, den 2. Juli 1990

Regensburg, den 8. Juni 1990

Regensburgische Botanische Gesellschaft

Universität Regensburg

1. Vorsitzender

Der Rektor

(Prof. Dr. A. Bresinsky)

(Prof. Dr. H. Aitner)